

SATZUNG DES TEAM CAT E.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsbereich

Der Verein führt den Namen „Team Cat e.V.“ abgekürzt: TC.

Der Verein ist (wird) im Vereinsregister eingetragen.

Sitz ist Erkelenz, dieser ist auch Gerichtsstand.

Der Geschäftsbereich umfasst die Bundesrepublik Deutschland und das benachbarte Ausland. Ausnahmen sind möglich. Sie bedürfen aber der Zustimmung des Organisation-/ Gestaltungsausschuss.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel

„Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht.“

Dieses Ziel sucht er insbesondere zu erreichen durch

- Zusammenschluss der Züchter und Liebhaber von Rassekatzen;
- Austausch von Zuchterfahrung in Versammlung und in der Fachpresse;
- wissenschaftliche Vorträge, theoretische und praktische Belehrungen in allen Fragen der Zucht, Vererbung, Pflege, Ernährung und Werturteilung;
- Vermittlung und Nachweis zuchtwertiger Alt- und Jungtiere;
- Haltung und Nachweis erstklassiger Zuchtkater;
- Veranstaltung von Katzenschauen und Ausstellungen;
- Führung eines Zuchtbuches und Erstellung von Stammbäumen;
- Zusammenarbeit mit ausländischen, gleichartigen Züchterorganisationen;
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung;

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Zum Erreichen seiner Ziele kann der Verein, nach Beschlussfassung durch die jeweiligen Teams, Aufgaben Dritten übertragen. Er kann auf Beschluss des Vorstandes bestehende Vereine angliedern oder als Gesamtorganisation Untergliederung vornehmen. In den beiden letzten Fällen gelten die Satzungen und Regeln des TC. Der TC orientiert sich an den Statuten sowie der Satzung der großen Vereine wie z. B. der WCF und der FiFe. Ziel des TC ist der Beitritt eines Gesamtdeutschen Dachverbandes für Katzen. Ein Beitritt muss von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.

Für diese Ziele werden bei Bedarf Gruppen gegründet die aus dem Vorstand und den Mitgliedern bestehen müssen. Für die Aufgabenverteilung ist die Gruppe verantwortlich.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

A) *ordentliche Mitglieder,*

B) *ordentliche Familienmitglieder,*

SATZUNG DES TEAM CAT E.V.

C) Ehrenmitglieder

D) ordentliche Fördermitglieder

Mitglied werden kann jeder Volljährige. Minderjährige können ab Vollendung des 14. Lebensjahres mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben. Sie sind stimmberechtigt, jedoch bis zur Volljährigkeit nicht wählbar.

Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die mit dem Ziel Geld zu erwirtschaften Handel mit Katzen betreiben oder Tiere zu Versuchszwecken missbrauchen oder weitergeben. Familienmitglieder können solche Personen werden, die in einer häuslichen oder ehelichen Gemeinschaft mit dem ordentlichen Mitglied leben oder in einem Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades zu einem ordentlichen Mitglied stehen. Jedes ordentliche Mitglied kann einen Zwingernamen beantragen. Die Aufnahme als Mitglied in die TC erfolgt durch Antrag an den Vorstand bei seiner Geschäftsstelle. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, unter Angabe des Vor- und Zunamens, der Anschrift und des Geburtstages, er ist eigenhändig zu unterschreiben. Im Falle des Antrages eines Minderjährigen ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter ebenfalls zu unterschreiben. Ein Interessent ist auf Anforderung Mitglieds-Anmeldeschein, Satzung und Richtlinien des Vereins in der jeweiligen gültigen Fassung auszuhändigen. Mit der Antragstellung werden Satzung und Richtlinien des Vereins sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung anerkannt. Die Aufnahme in den Verein ist ohne Begründung abzulehnen, wenn hinsichtlich der Person des Antragstellers Gründe vorliegen, die befürchten lassen, dass er seine Mitgliedschaft zu Zwecken missbraucht, die den Grundsätzen des Vereins entgegenstehen. Ebenso ist der Antrag abzulehnen, wenn Bedenken daran bestehen, ob der Antragsteller bereit ist, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nachzukommen. Die Mitgliedschaft entsteht nach Annahmeerklärung durch den Vorstand und nach Zahlung der Aufnahmegebühr, sowie des ersten Mitgliedsbeitrages; sie ist nicht übertragbar und kann nicht einem anderen zur Ausübung überlassen werden. Die Aufnahme von juristischen Personen ist gestattet, wenn deren Mitglieder ebenfalls Mitglieder des Vereins sind. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung zu befreien und besitzen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Förder- und Familienmitglieder sind nicht stimmberechtigt und können keinen Zwingernamen beantragen.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

A) durch Tod;

B) durch Austritt, der dem Vorstand über die Geschäftsstelle durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist.

Der Austritt kann nur drei Monate zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft ist das Vereinseigentum – sofern vorhanden unaufgefordert an den Vorstand über die Geschäftsstelle zu senden.

C) durch Ausschluss

I) der Ausschluss muss erfolgen:

1. Bei Fälschung oder betrügerischer Abgabe von Stammbäumen

SATZUNG DES TEAM CAT E.V.

2. Bei Abgabe kranker Tiere an einen Käufer, sofern der Verkäufer von der Krankheit Kenntnis hatte oder hätte haben müssen.

3. Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen.

4. Bei Ausstellung kranker Tiere, sofern der Aussteller von der Krankheit Kenntnis hatte oder hätte haben müssen.

5. Bei Verfehlung in der Tierhaltung (Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Tierschutzes und der Richtlinien des Vereins).

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Die schriftliche Ausschlussbegründung ist vom Obmann des Rechtsausschusses oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen.

II. Der Ausschluss kann erfolgen:

1. Bei Verstößen gegen die Satzung, die Zuchtlinien oder sonstige von der Mitgliederversammlung oder den Vereinsorganen beschlossenen Bestimmungen oder Anordnungen

2. Bei einem innerhalb und außerhalb des Vereins vorgenommenen schädigenden Verhalten.

3. Bei Störungen des Vereinsfriedens.

4. Bei öffentlicher und böswillig abwertender Kritik an einem Richter.

5. Bei Zuwiderhandlung gegen Anordnungen des Rechtsausschusses und weisungsbefugter Mitglieder. In diesen Fällen kann nur nach Abschluss eines Rechtsausschussverfahrens ein Ausschluss ausgesprochen werden. Der Ausschluss erfolgt auch hier durch den Vorstand mit schriftlicher Ausschlussbegründung und Gegenzeichnung durch den Obmann des Rechtsausschusses oder seines Vertreters. Gegen den Ausschließungsbescheid gem. I. und II. steht dem Mitglied binnen 4 Wochen nach Zustellung die Berufung an den erweiterten Vorstand zu.

Die Berufung ist zu begründen, andernfalls ist sie als nicht wirksam eingelegt anzusehen. Die Frist zur Einlegung der Berufung kann nicht verlängert werden, die Frist für die Begründung der Berufung unter Angabe wichtiger Gründe um höchstens vier Wochen. Die Verlängerung der Frist zur Begründung ist bei dem Rechtsausschuss zu beantragen, sie ist nur dann gewährt, wenn sie vom Rechtsausschuss ausdrücklich genehmigt wurde. Bis zur Entscheidung durch den erweiterten Vorstand ruht die Mitgliedschaft. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist bis zur Entscheidung des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen. Bestätigt der erweiterte Vorstand den Ausschluss, kann das betroffene Mitglied einen Gnadenantrag an die nächste Mitgliederversammlung stellen, die mit einfacher Mehrheit über den Antrag abstimmt. Dem Mitglied muss Gelegenheit zur persönlichen Darlegung des Falles gegeben werden.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedsrechte zur Folge.

Der Rechtsausschuss kann den Vorstand in dringenden Fällen mit sofortiger Wirkung anweisen, das Ruhen der Mitgliederrechte anzuordnen, so insbesondere auch das Verbot der Teilnahme an Versammlungen oder Veranstaltungen des Vereins, falls gegen das Mitglied ein Ausschlussverfahren beantragt oder eingeleitet

ist, oder falls die Interessen des Vereins diese Maßnahmen erfordern. Diese Anordnung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Sie ist mindestens insoweit zu begründen, dass aus der Begründung die maßgeblichen Verfehlungen oder die entsprechenden Satzungsbestimmungen zu ersehen sind,

auf die sich die Entscheidung gründet. Die Teilnahme an der Generalversammlung durch das Mitglied muss gewährleistet sein. Gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes aufgrund des vorhergegangenen Absatzes hat das betroffene Mitglied das Recht der Beschwerde. Diese muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen seit

SATZUNG DES TEAM CAT E.V.

dem Tage des Zuganges des angefochtenen Beschlusses oder der angefochtenen Entscheidung bei dem Rechtsausschuss des Vereins eingehen und bei dem Rechtsausschuss begründet werden. Die sich aus einer entsprechenden Entscheidung des Vorstandes ergebenden Unkosten hat das betroffene Mitglied zu tragen, wenn der Rechtsausschuss seiner Beschwerde nicht abhilft. Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses steht dem betroffenen Mitglied kein weiteres beschwerderecht zu. Die Höchstdauer der in den vorgenannten Absätzen bezeichneten Maßnahmen darf höchstens sechs Monate betragen, sie kann jedoch nach Ablauf dieser Zeit in dringenden Fällen erneut, aber nur einmal verlängert werden.

D) Streichung der Mitgliedschaft

Sie hat zu erfolgen:

Wenn ein Mitglied trotz zweier Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Im Falle eines Zahlungsrückstandes ist das Mitglied zur Zahlung binnen vier Wochen aufzufordern. In dieser ersten Mahnung ist darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf dieser Frist ein Säumniszuschlag zuzüglich der angefallenen Unkosten zu zahlen ist. Wird innerhalb dieser Frist nicht gezahlt, so werden der Säumniszuschlag und der Unkostenbeitrag fällig. Die dann folgende Mahnung droht im Falle der Nichtzahlung des bis dahin angefallenen Betrages den Ausschluss an, wenn nicht binnen der gesetzten Frist von zwei Wochen nach Zugang dieser mit eingeschriebenem Brief zuzustellenden Mahnung die Zahlung erfolgt ist. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, sie muss dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht werden. Einspruch ist nur mit der Begründung möglich, die angemahnte Beträge würden zu Unrecht gefordert oder seien fristgerecht bezahlt worden. Die entsprechenden Belege sind dem Einspruch beizufügen.

§ 6

Beiträge und Gebühren

Aufnahmegebühr und Beitrag, die im Voraus bis zum 31.01. jeden Jahres zu entrichten sind, werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Gebühren für sonstige Dienstleistungen, z.B. Zwingerschutz, Stammbäume, Standgeld usw. bestimmt der erweiterte Vorstand. Die ordentlichen Mitglieder haben die Beträge im Voraus auf das Bank- oder Postgirokonto des Vereins zu entrichten. Die von der Mitgliederversammlung sowie den Ausschüssen festgesetzten Gebühren sind verbindlich.

§ 7

Organisation

Organe des Vereins sind:

- A) Der Vorstand
- B) Der erweiterte Vorstand
- C) Der Zuchtausschuss / Zuchtbuch
- D) Der Rechnungsprüfungsausschuss
- E) Die Mitgliederversammlung

Alle arbeiten ehrenamtlich.

A) Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Präsident), aus dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident) und dem Schatzmeister.

SATZUNG DES TEAM CAT E.V.

Jeder vertritt allein (§26 BGB). Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden, auszuüben.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 S. 2 BGB), dass zur Aufnahme von mehr als 10.000,- EURO die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Rechtsgeschäfte, welche im einzelnen 40.000,- EURO übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Organisation- / Gestaltungsausschuss.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jedes Jahr neu gewählt. Der 1. Vorsitzende wird in einem ersten Wahlgang mit einer mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die Kandidaten zur Wahl stehen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. In diesem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen erhält. Die beiden anderen Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Tätigkeit sämtlicher Organe des Vereins unterliegt der Aufsicht und Prüfung des Vorstandes, dieser beruft die Mitgliederversammlung ein, setzt deren Tagesordnung fest und führt die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse aus. Der Vorstand ist berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen, solche selbst einzuberufen und in die gesamte Geschäftsführung, einschl. des Schriftwechsels, Einblicke zu nehmen. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, falls durch den Ausfall eines gewählten Funktionärs für die ordnungsgemäße Führung des Vereins Gefahr besteht, dessen Posten bis zum Bescheid der nächsten Mitgliederversammlung provisorisch besetzen zu lassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn entweder alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei erschienen sind oder wenn schriftlich zur Stellungnahme aufgefordert wurde und innerhalb von 4 Wochen mindestens zwei Mitglieder ihre Entscheidung schriftlich beim Sitz der Geschäftsstelle eingebracht haben. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. die des die Sitzung leitenden Mitglieds den Ausschlag. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so schlägt der 1. Vorsitzende drei Mitglieder nach Rücksprache mit diesen dem Organisation- / Gestaltungsausschuss vor, der aus diesen ein Ersatzmitglied zu wählen hat. Die Wahl des Ersatzmitgliedes kann schriftlich nach Aufforderung an alle Organisation- / Gestaltungsausschussmitglieder erfolgen. Fällt der 1. Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so rückt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle, während das dritte Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden wird. Das durch den Organisation- / Gestaltungsausschuss zu benennende Ersatzmitglied wird drittes Vorstandsmitglied.

In allen Fällen muss bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes der neue Vorstand binnen 6 Monaten von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der 1. Vorsitzende ist berufen, die satzungsgemäße Verwaltung und die satzungsgemäße Tätigkeit der Organe und Ausschüsse zu kontrollieren.

Um die Geschäfte des Vereins bestmöglich durchführen zu können, darf der Vorstand bis zu drei Geschäftsführer benennen. Die Aufgaben sowie die Kompetenzen sind zu dokumentieren.

SATZUNG DES TEAM CAT E.V.

B) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus bis zu drei Geschäftsführern und dem Vorstand.

Dem erweiterten Vorstand obliegen die Entscheidungen in den nach dieser Satzung bestimmten Fällen. Er entscheidet schriftlich mit Mehrheit der angegebenen Stimmen spätestens nach drei Monaten. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen über den Vorstand entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes abgestimmt haben. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Aufwandsentschädigungen gemäß der Geschäftsordnung zu vergüten.

Organisationsaufgaben:

1. Planung von Ausstellungen / Messen;
2. Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presse, soziale Netzwerke);
3. Einberufung einer nicht turnusgemäßen Mitgliederversammlung;
4. Mitarbeit bei der Erstellung vom Vereinsinternen Formularwesen / Dokumenten
5. Benennung eines Ersatzmitgliedes, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes.

Rechtliche Aufgaben

Entscheidungen die den Parteien schriftlich mit eingehender Begründung zugestellt werden, sind, soweit die Satzung eine andere Regelung nicht enthält, endgültig. Er entscheidet neben den in der Satzung enthaltenen Fällen über ernstere Unstimmigkeiten und Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, ahndet Verstöße einzelner Mitglieder gegen die Satzung und das Ansehen des Vereins und entscheidet über die in der Satzung aufgeführten Fälle. Er entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung und Einhaltung der Satzung durch Mitglieder und Vereinsorgane. Das Verfahren wird durch einen Antrag der Mitgliederversammlung, eines Vereinsorganes oder eines Mitgliedes eingeleitet. Er entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes über Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern, so hat das unterliegende Mitglied die notwendigen Kosten des Verfahrens einschließlich der bei dem obsiegenden Mitglied entstandenen zu tragen. Im Falle des teilweisen Obsiegens/Unterliegens werden die entstandenen Kosten anteilmäßig den Parteien auferlegt. Die Kostenentscheidung ist in die schriftlich abzufassende Entscheidung aufzunehmen. Die aufzuerlegenden Kosten werden auf maximal 300,- EURO begrenzt.

Die Vertretung durch Rechtsanwälte ist grundsätzlich ausgeschlossen, kann jedoch vom Rechtsausschuss in den Fällen gestattet werden, die in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht schwierigen Umfangs sind. Die durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts entstandenen Kosten trägt die jeweilige Partei selber. In diesem Verfahren, das nicht Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern zum Inhalt hat, kann erkannt werden auf:

1. Einstellung;
2. Verwarnung;
3. Geldbuße;
4. Ausschluss aus einer Gruppe;
5. Ausschluss aus dem Verein;
6. Ausstellungsverbot für die Dauer von höchstens einem Jahr;
7. Enthebung von einzelnen Ämtern.

Die Verbindung mehrerer Maßnahmen ist zulässig.

SATZUNG DES TEAM CAT E.V.

In sämtlichen vorbezeichneten Fällen werden die entstandenen Auslagen der Partei auferlegt, die unterlegen ist. Im Falle eines teilweisen Unterliegens werden die Kosten anteilmäßig den Parteien auferlegt.

C) Der Zuchtausschuss / Zuchtbuch untersteht direkt dem Gesamtvorstand.

Der Zuchtausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit über züchterische Fragen. Weiterhin kann er die Überprüfung einer Zucht / eines Tieres anordnen. Er darf die Zuchttauglichkeit eines Tieres aberkennen. Bei Neumitgliedern muss die Zustimmung des Zuchtausschusses eingeholt werden. Die Mitglieder des Zuchtausschusses werden vom Gesamtvorstand benannt.

D) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Sie sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die ordentlichen Mitglieder dieses Ausschusses dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein!

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt es, die Bücher und die Kasse des Vereins sowie die Abrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. In besonderen Fällen ist eine zusätzliche Überprüfung vorzunehmen, wenn Mitglieder dies für notwendig erachten. Das pflichtgemäße jederzeitige Prüfungsrecht wird durch die Hauptprüfung nicht berührt.

E) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt wird.

Die Mitgliederversammlung hat zu behandeln:

1. Bericht über das Geschäftsjahr;
2. Bericht des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfungsausschusses;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Satzungsänderungsanträge;
5. sonstige Anträge;
6. Bestätigung eventuell Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder des und das für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Dies ist in der Vereinszeitschrift oder durch Rundschreiben an alle Mitglieder bekanntzumachen. Sie muss mindestens drei Monate vorher angekündigt werden. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zu berufen, wenn der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Der Ort des Zusammentritts wird durch den Vorstand bestimmt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unter allen Umständen beschlussfähig. Sämtliche Abstimmungen, sofern in der Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist, erfolgen mit einfacher Stimmmehrheit. Nur für die Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden sowie eines Obmannes und eines ordentlichen Mitgliedes.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Versammlungsleiter, der mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu wählen ist. Weiterhin wählt sie zwei Schriftführer und zwei Stimmzähler.

SATZUNG DES TEAM CAT E.V.

Die Schriftführer haben Protokoll über die Verhandlungen und Abstimmungen zu führen. Das Protokoll muss die Tagesordnung, die Liste der Anwesenden nebst ihrer Stimmberechtigung und die Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und den zwei Schriftführern zu unterzeichnen. Es ist im Vereinsorgan oder durch Umdruck allen Mitgliedern bekannt zu geben. Kandidaten für ein Amt in einem der Organe des Vereins sind in der Tagesordnung zu benennen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn sich hinsichtlich der einzelnen Ämter nicht ausreichend viele Kandidaten gemeldet haben. In diesem Falle können weitere Kandidaten auf der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 30 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Dringlichkeitsanträge an die Mitgliederversammlung sind zulässig und müssen behandelt werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer dem zustimmen.

§ 8

Gruppen, Interessengemeinschaften und Unterklubs

Deren Bildung ist möglich, wenn die Zahl der zusammengeschlossenen Mitglieder mindestens 15 erreicht. Eine einmal wirksam gegründete Gruppe ist durch den Vorstand aufzulösen, wenn die Mitgliederzahl die Mindestzahl von 15 unterschreitet. Die Gründung einer Gruppe ist mit dem Vorstand zu beraten, nur mit seiner Zustimmung ist die Gründung zulässig. Innerhalb einer Stadt kann jeweils nur eine Gruppe gegründet werden. Der Vorstand einer Gruppe, der jedes Jahr von der Mitgliederversammlung der Gruppe gewählt wird, muss mindestens aus drei Personen, einem Gruppenvorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister bestehen. Der Schriftführer ist zugleich stellvertretender Gruppenvorsitzender. Der weitere Ausbau der Verwaltung ist der Gruppe in sinngemäßer Anpassung an die Organisation der Hauptverwaltung anheimgestellt. Die Wahl des Vorstandes hat gem. §7 A zu erfolgen. Jedes Einzelmitglied des Vereins kann Mitglied einer Gruppe werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche

Beitrittserklärung entsprechend § 3 der Satzung gegenüber dem Vorstand der Gruppe. Im Übrigen gilt § 3 der Satzung sinngemäß. Zur Klarstellung der Gruppenzugehörigkeit hat jede Gruppe durch ihren Vorsitzenden bis 31. Oktober eine Liste der Mitglieder zu fertigen, in dieser Liste sind nur die Gruppenmitglieder aufzunehmen, deren Gruppenzugehörigkeit einwandfrei feststeht. In Zweifelsfällen haben die betroffenen Mitglieder eine Beitrittserklärung zu fertigen, die Mitgliederliste ist von dem gesamten Vorstand unterschrieben an die Geschäftsstelle zu richten.

Der Vorsitzende übernimmt der Hauptverwaltung gegenüber die persönliche Verantwortung für die satzungsgemäße Führung der Gruppe.

Den Gruppen ist es gestattet, Sonderbeiträge zu erheben, wenn solche aufgrund einer Mitglieder Mehrheit innerhalb der Gruppe beschlossen werden. Dies ist jedoch dem Vereinsvorstand anzuzeigen.

Die Gruppen und deren Mitglieder unterstehen in vollem Umfang den Vereinsorganen. Im Falle von Streitigkeiten wird die Gruppe wie ein Vereinsorgan gemäß § 7 behandelt, deren Mitglieder als ordentliche Mitglieder gem. § 3 der Satzung. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist die Bildung einer Interessengemeinschaft für jeweils eine Rasse möglich. Im Übrigen werden sie wie Gruppen behandelt. Die Finanzierung der Gruppen durch den Verein regelt die Geschäftsordnung.

SATZUNG DES TEAM CAT E.V.

Die Regeln der Unterkubs werden durch die Bestimmungen der jeweiligen Dachorganisation geregelt.

§ 9

Abhalten von Ausstellungen

Das Abhalten von Ausstellungen unterliegt der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand und den erweiterten Vorstand. Der Termin hierfür ist jeweils ein Vierteljahr vorher anzuzeigen. Preisrichter zu Ausstellungen werden vom Vorstand hierfür bestimmt bzw. bestätigt.

§ 10

Auflösung

Will sich eine Gruppe auflösen, so muss der Beschluss zur Auflösung von drei Vierteln ihrer anwesenden Mitglieder in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden, die dem Vereinsvorstand und allen Mitgliedern der Gruppe vier Wochen vorher anzuzeigen ist. Im Falle der Auflösung fallen Mitgliederlisten, Kassenbücher und Vermögen sowie alle von der Gruppe geführten Akten und das Inventar dem Hauptverein anheim und sind unaufgefordert an dessen Vorstand abzuliefern.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung nach rechtzeitiger Anmeldung beantragt werden. Ein entsprechender Antrag auf Auflösung ist wirksam, wenn er schriftlich von dem 10. Teil der Mitglieder an die Geschäftsstelle des Vereins gerichtet wird. Auf diesen Antrag hin hat der 1. Vorsitzende zum nächstmöglichen und zulässigen Termin die Mitgliederversammlung zu berufen. Zur Auflösung des Vereins ist es erforderlich, dass $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins der Auflösung zustimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Deutsche Krebshilfe e.V., Buschstr. 32 in 53113 Bonn**, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Satzungsänderungen redaktioneller Art

Der Vorstand ist berechtigt, von sich aus Änderungen redaktioneller Art an der Satzung vorzunehmen und des Weiteren die Hindernisse zu beseitigen, die einer Eintragung und Genehmigung entgegenstehen.